

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/525
--

Lebenshilfe
Landesverband Schleswig-Holstein

Kastanienstr. 27
24114 Kiel
Tel.: 0431-66118-35 - Fax: 0431-66118-40
www.lebenshilfe-sh.de

An die
Vorsitzende des
Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Per E-Mail

24.01.2006

Betr.: Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur
Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein
(Landesbehindertengleichstellungsgesetz- LBBG), Drucksache 16/317



Lebenshilfe

Landesverband Schleswig-Holstein

Kastanienstr. 27

24114 Kiel

Tel.: 0431-66118-0

Fax: 0431-66118-40

eMail: Info@lebenshilfe-sh.de

Web : <http://www.lebenshilfe-sh.de>

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz-LBBG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP

Drucksache 16/317

Stellungnahme des Landesverbandes der Lebenshilfe

Der Landesverband der Lebenshilfe begrüßt grundsätzlich jede Anstrengung, die Barrierefreiheit auch in bestehenden baulichen Anlagen herzustellen.

Für uns ist es allerdings fraglich, ob die Festschreibung einer konkreten Frist tatsächlich zu dem angestrebten Ziel der Barrierefreiheit aller öffentlichen Gebäude führt.

Wir halten es sinnvoller, in nächster Zeit ein Programm zu entwickeln, in dem

- durch finanzielle Anreize,
- durch verpflichtende Planungsgespräche mit dem Gebädemanagement Schleswig-Holstein und der Architektenkammer
- unter Einbeziehung von fachkundigen Menschen mit Behinderung und
- mit Unterstützung des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Planungen für die Schaffung von Barrierefreiheit von bestehenden öffentlichen Gebäuden aufgenommen und die Umsetzung dieser Planungen in Bezug auf bestehende Gebäude verbindlich befristet werden.

In diesen Einzelplanungen für die Gebäude müssen jeweils die Zielsetzung, der finanzielle Aufwand und die einzelnen Umsetzungsschritte aufgezeigt werden. Diese Planungen könnten so in verbindlichen Zielvereinbarungen zwischen den jeweils örtlich Beteiligten festgeschrieben und umgesetzt werden.

Diese Planungen müssen dann möglichst örtlich veröffentlicht und in einem landesweiten Register nachvollziehbar dokumentiert werden.

Kiel, 23. Januar 2006

Dillenberg
Geschäftsführer